



Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 8, Flurstücke 2, 156 und 157 (tlw.) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Bebertal "An der Beber"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 8, Flurstücke 2, 156 und 157 (tlw.) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Bebertal "An der Beber" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Ergänzungssatzung ist auf einer Teilfläche von 1.300 m² im Westen des Flurstücks 157 auf der im Plan umgrenzten Fläche eine Streuobstwiese aus hochstämmigen Obstgehölzen alter Sorten im Raster von 10 x 10 Meter (8 Bäume) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Unterhalb des Baumbestandes ist eine extensiv gepflegte Rasenfläche anzulegen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am

vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin